

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

BLW 14/91

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Erteilung eines Erbscheins

Beteiligte:

1. Günter S [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED],

Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED] -

2. Heinrich S [REDACTED], M [REDACTED] Nr. [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], O [REDACTED] -

WII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 31. Oktober 1991 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Linden und
Dr. Vogt - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
7. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen -
des Oberlandesgerichts Celle vom 16. August 1991
wird auf Kosten des Beteiligten zu 1, der dem Be-
teiligten zu 2 die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als
unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 20.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten sind Söhne des am 30. Dezember 1989
verstorbenen Landwirts Heinrich S. [REDACTED] sen. (Erblasser).
Der Erblasser errichtete im Jahre 1981 ein Testament, in
dem er den Beteiligten zu 2 zum Hoferben hinsichtlich sei-
ner landwirtschaftlichen Besitzung bestimmte. In der letzt-
willigen Verfügung heißt es in Bezug auf den Beteiligten
zu 1:

- 3 -

"Mein Sohn Günter S. [REDACTED] ... ist bereits
abgefunden. ..."

Der Beteiligte zu 1 hat die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins mit seinem Bruder hinsichtlich des hoffreien Vermögens beantragt. Das Landwirtschaftsgericht hat angekündigt, einen gemeinschaftlichen Erbschein zu erteilen, ausweislich dessen beide Beteiligte zu je 1/2 Erben des hoffreien Nachlasses geworden seien.

Auf die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 2 hat das Oberlandesgericht den Antrag des Beteiligten zu 1 auf Erteilung eines Erbscheins zurückgewiesen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Beteiligte zu 1 seinen ursprünglichen Antrag weiter. Der Beteiligte zu 2 beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

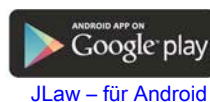
Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nach § 24 Abs. 1 und 2 LwVG findet die Rechtsbeschwerde gegen in der Hauptsache erlassene Entscheidungen des Oberlandesgerichts nur statt:

1. wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat, oder
2. soweit es sich um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde handelt, oder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist und der angefochtene Beschluß auf der Abweichung beruht (vgl. BGHZ 89, 149 f).

Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt. Weder hat das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde zugelassen, noch handelt es sich um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde. Im übrigen hat der Rechtsbeschwerdeführer in der Rechtsmittelbegründung keine Vergleichsentcheidung angeführt, von deren Rechtssätzen das Beschwerdegericht im angefochtenen Beschluß abgewichen sein soll.

Ein behaupteter Verfahrensverstoß oder eine angebliche Grundrechtsverletzung eröffnet ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 24 LwVG nicht die Rechtsbeschwerdeinstanz (st.Rspr. des Senats: vgl. Beschlüsse v. 4. Juli 1979, V BLw 13/79, LM LwVG § 24 Nr. 32; 13. Mai 1987, BLw 5/87; 20. November 1986, BLw 10/86 und 22. September 1988, BLw 7/88). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen worden (vgl. BVerfG Beschl. v. 2. Oktober 1984, 2 BvR 919/84).

Die Rechtsbeschwerde ist demnach mit der Kostenfolge
aus den §§ 44, 45 LWVG als unzulässig zu verwerfen.

Hagen

Linden

Vogt